



Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (Änderung); Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (Änderung); Mittelschulverordnung (Änderung); Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen (Änderung).

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Gymnasium 2022» wird vom Bildungsrat ein neues Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Unterrichtsreglement) erlassen und Anpassungen an verschiedenen Promotions- und Maturitätsprüfungsreglementen vorgenommen. Darüber hinaus werden die Kantonalen Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996, das Konzept Angebotszuteilung an Mittelschulen des Kantons Zürich vom 21. März 2014 und die Rahmenbestimmungen für die Einführung der zweisprachigen Maturität an kantonalen Mittelschulen (Deutsch/Englisch) vom 19. September 2000 aufgehoben.

Die Ergebnisse aus dem Projekt «Gymnasium 2022» erfordern ausserdem Anpassungen an regierungsrätlichen Verordnungen – der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO), der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO), der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (MSV) und der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

– Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung

§ 10 Vikariatslöhne

Seit der infolge der Leistungsüberprüfung 2016 angepassten Regelung von § 14 MBVVO umfasst die tiefste mögliche Lektionenverpflichtung an Mittelschulen 23 Lektionen. Aktuell wird in § 10 für die Vergütung von erteilten Einzelektionen bei Vikariatslöhnen folgende Berechnung festgelegt: Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen wird 1/900 des Jahresgrundlohns der Lohnklasse 17, Stufe 3 (ohne Fachabschluss)



bzw. Lohnklasse 20, Stufe 3 (mit Fachabschluss) vergütet. Da es keine Fächer mit einer Lektionenverpflichtung von 22 Lektionen mehr gibt, ist der Vikariatslohn neu wie folgt zu berechnen: Jahresgrundlohn geteilt durch 920 (= 23 Lektionen multipliziert mit 40 Schulwochen).

Da in § 19 d MSV eine Einzellektion neu einheitlich auf 45 Minuten festgelegt wird, braucht es in § 10 Abs. 2 lit. b keine Regelung zu Kurzlektionen mehr.

– **Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung**

§ 14 Lektionenverpflichtung

Mit der Festsetzung der Dauer der Einzellektion auf 45 Minuten bedarf es in § 14 Abs. 1 der Spalte Kurzlektion nicht mehr.

§ 27 Lektionenverpflichtung / § 28 Entlastungen

Des Begriffes der Normallektion, der zur Abgrenzung gegenüber den Kurzlektionen diene, bedarf es mit der einheitlichen Lektionendauer an sämtlichen Mittelschulen nicht mehr. Der Begriff kann in den §§ 27 und 28 daher durch den Begriff Lektionen ersetzt werden.

– **Mittelschulverordnung**

§ 10 Teilnahme

Der Klarstellung Normallektion in Klammern in § 10 Abs. 2 lit. b bedarf es nicht mehr.

§ 19 a Schultypen

Nach dem Titel «5. Schulbetrieb» wird neu festgehalten, welche Schultypen es im Kanton Zürich gibt. Sie entsprechen den bisherigen. Indem die Schultypen explizit genannt werden, wird auch geklärt, dass Lang- und Kurzgymnasium Schultypen sind. Dies ist darum wichtig, weil Lang- und Kurzgymnasium keine Synonyme für Unter- und Obergymnasium sind; es gilt die Begriffe abzugrenzen. Ein Langgymnasium umschliesst nämlich sowohl Unter- als auch Obergymnasium; ein Kurzgymnasium umfasst lediglich ein Obergymnasium.

§ 19 b Maturitätsprofile

Mit dem Projekt «Gymnasium 2022» wird im Kanton Zürich auch staatlichen Mittelschulen das Führen des Philosophisch/Pädagogisch/Psychologischen Profils ermöglicht. Die vom Kanton geführten Profile wurden bislang in den kantonalen Vorgaben zur Maturität festgehalten und werden neu zuständigkeitshalber in der Mittelschulverordnung verankert.



§ 19 c Fachunterricht in Fremdsprachen

2009 beschloss der Regierungsrat, dass die bisherigen Pilotschulen die zweisprachige Maturität weiterführen und sämtliche Mittelschulen ab Schuljahr 2010/11 eine solche führen können (RRB Nr. 139/2009). Die Kantonsschule Küsnacht führte bislang als einzige Schule auch auf der gymnasialen Unterstufe einen zweisprachigen Ausbildungsgang. In den letzten Jahren wurden verschiedene Geschäfte mit Blick auf die anstehenden Arbeiten an den Stundentafeln, Lehrplänen und rechtlichen Vorgaben im Rahmen des Projektes «Gymnasium 2022» sistiert. Dazu gehören beispielsweise die Einführung eines zweisprachigen Lehrgangs im Untergymnasium. Nun können sämtliche Lang- und Kurzgymnasien neben Klassen, in denen der Fachunterricht in deutscher Sprache erteilt wird, Klassen führen, in denen ein Teil des Fachunterrichtes in einer Fremdsprache erteilt wird.

§ 19 d Dauer Einzellektion

19 der 21 Kantonsschulen im Kanton Zürich führen 45-Minuten-Lektionen. Die beiden Schulen Rychenberg und Im Lee haben ihre Stundentafeln entlang von 40-minütigen Kurzlektionen organisiert. Dies stellt das System der Zürcher Mittelschulen aus verschiedenen Gründen vor erhebliche Herausforderungen, so auch bei der Umsetzung der Mindestdotationsvorgaben im Zusammenhang mit dem Projekt «Gymnasium 2022». Gleichzeitig liegen kaum pädagogische Argumente für die Kurzlektionen vor; die uneinheitliche Lektionendauer an den Zürcher Mittelschulen lässt sich fast ausschliesslich historisch begründen. Neu sollen daher sämtliche Zürcher Mittelschulen 45-Minuten-Lektionen führen.

– **Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen**

§ 4 Unterrichtsverpflichtung

Der Klarstellung Normallektion in Klammern in § 4 Abs. 2 bedarf es nicht mehr.